

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1986/2/19 10b687/85

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 19.02.1986

Norm

KO §12

KO §124

KO §166

Rechtssatz

Hat ein Masseverwalter gemäß § 12 Abs 3 KO einen Geldbetrag eingenommen, darf er ihn, um das Anwartschaftsrecht des Absonderungsgläubigers nicht zu beeinträchtigen, erst dann ausschütten, wenn er sicher ist, daß es zu einer Aufhebung nach § 166 Abs 2 KO nicht mehr kommt. Bis zu diesem Zeitpunkt hat er eine Sondermasse zu bilden, die auch nicht für Kosten und zur Befriedigung von Masseforderungen verwendet werden darf.

Entscheidungstexte

• 1 Ob 687/85

Entscheidungstext OGH 19.02.1986 1 Ob 687/85

Veröff: SZ 59/35

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0064286

Dokumentnummer

JJR_19860219_OGH0002_0010OB00687_8500000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$